

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51,jl-ck

Datum
19.11.2019

Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG; BMF-Schreiben zur gesonderten Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 14.11.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die Finanzbehörden angewiesen, § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als Regelbeispiel zu behandeln und auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten. Als Konsequenz daraus ist von den zuständigen Finanzbeziehungen im Rahmen von Leistungsbeziehungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG, noch eine Einzelfallprüfung auf größere Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorzunehmen. Damit stellt das BMF klar, dass der Katalog des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegbares Regelbeispiel zu behandeln ist.

Die konkreten Auswirkungen dieser Interpretation für die Umsatzsteuerprüfung juristischer Personen des öffentlichen Rechts lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Hier wird es auf die Anwendungspraxis durch die Finanzbehörden ankommen. Fälle, in denen selbst bei Vorliegen der differenzierten Tatbestandsvoraussetzungen der Norm noch größere Wettbewerbsstörungen anzunehmen wären, drängen sich auf den ersten Blick jedenfalls nicht auf. Es wird nur insoweit Rechtssicherheit geschaffen, dass selbst beim kumulativen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht zwangsläufig von einem Anwendungsfall des § 2b UStG ausgegangen werden darf.

Das BMF-Schreiben ist vor dem Hintergrund eines Schriftwechsels zwischen dem EU-Wirtschafts- und Währungskommissars und dem Bundesfinanzminister zu sehen. Erster hatte darin schriftlich Zweifel an der Europarechtskonformität von § 2b UStG formuliert und vom Bundesfinanzminister die Zusage erhalten, Deutschland werde eine restriktive Auslegung der

Norm sicherstellen. Die BMF-Arbeitsebene versteht dies als Auftrag, in der Anwendung durch die Finanzbehörden durch enge Rechtsauslegung sicher zu stellen, dass § 2b UStG seitens des EuGH und der EU-Kommission nicht grundsätzlich in Frage gestellt oder gar im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens für nichtig erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff

Anlage